

Kritikbeschlusses noch keine völlige Klarheit über die Beseitigung der festgestellten Hemmnisse bei dem dafür verantwortlichen Betrieb bestand. Das Oberste Gericht wertete deshalb das Rechtsmittelverfahren aus und veranlaßte, daß das Staatliche Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse die im Verfahren aufgedeckten Mängel des Kontrollsystems in dem gesamten Bereich beseitigt.

Die Kritikpflicht des Gerichts wird auch nicht dadurch aufgehoben, daß Vertreter der kritisierten Institutionen an der Verhandlung teilnehmen, die Auswertung des Verfahrens bereits mit ihnen erfolgte oder vorgesehen ist oder daß durch das Untersuchungsorgan bzw. den Staatsanwalt Hinweise zur Überwindung der Mängel gegeben worden sind. Auch wenn sich das Gericht im Urteil mit den Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat auseinandergesetzt hat, so wird dadurch der Kritikbeschluß nicht überflüssig. Da sich das Urteil in erster Linie mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten zu beschäftigen hat, sollte in der Begründung des Urteils auf die strafatbegünstigenden Bedingungen nur insoweit eingegangen werden, als dies zur richtigen Einschätzung der Straftat notwendig ist. Allerdings erübrigt sich ein derartiger Beschluß dann, wenn die Gesetzesverletzungen und anderen strafatbegünstigenden Umstände, die zu Gesetzesverletzungen geführt haben bzw. führen können, bereits beseitigt worden sind, insbesondere durch das Eingreifen des Staatsanwalts gemäß § 38 StAG<sup>7</sup>. In derartigen Fällen hätte der Kritikbeschluß lediglich deklaratorische Bedeutung.

Typische Mängel durch eine bessere Anleitung der Kreisgerichte überwinden!

Viele Gerichte haben in ihrer Tätigkeit dem erweiterten Anwendungsbereich und der inhaltlich vertieften Ausgestaltung der Gerichtskritik Rechnung getragen. Die Pflicht, die Gerichtskritik verstärkt zur Festigung der Gesetzlichkeit anzuwenden, wird indessen noch nicht einheitlich und insgesamt ungenügend erfüllt.

Typische Mängel bei der Anwendung der Gerichtskritik sind:

1. Der überwiegende Teil der Kritikbeschlüsse beschäftigt sich mit der Beseitigung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Straftaten und richtet sich gegen Mängel in der Arbeit volkseigener Betriebe. Aber nur eine geringe Anzahl der Beschlüsse kritisiert Mängel, die unmittelbar im Produktionsprozeß zu überwinden sind, wie beispielsweise Verletzungen des Arbeits-, Brand- und Gesundheitsschutzes. Gegenstand der Kritik ist hauptsächlich die — zwar auch auf die Produktion gerichtete — Verwaltungstätigkeit der Betriebe (die Arbeit der Buchhaltung, der Kaderabteilung).

<sup>7</sup> Vgl. auch Jahn/Altendorf, a. a. O.

RUDI BIEBL und WERNER STRASBERG, Inspektoren am Obersten Gericht

## Zur Tätigkeit der Gerichte bei der Bekämpfung von Verkehrsdelikten

Die durch Verletzung der Bestimmungen der StVO verursachten Verkehrsunfälle mit Personenschaden, d. h. fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung, nehmen unter den als Verkehrskriminalität bezeichneten Straftaten einen zahlenmäßig geringen Raum ein. So lag z. B. im Bezirk Suhl im IV. Quartal 1963 der Anteil soldier Verfahren bei 11,6 Prozent<sup>1</sup>. Es bedarf keiner besonderen Begründung, daß diese Tatsache ebenso wie

2. Die Gerichte erlassen Kritikbeschlüsse, die nicht auf einer umfassenden Aufklärung des Sachverhalts, der Aufdeckung gerade derjenigen strafatbegünstigenden Bedingungen beruhen, die Gegenstand der Kritik sind; die Beschlüsse werden häufig nicht an die richtigen, d. h. für die Beseitigung der festgestellten Mängel verantwortlichen Stellen gerichtet; es wird nicht genügend kontrolliert, ob die mit der Gerichtskritik erstrebten Veränderungen auch tatsächlich durchgeführt werden. Letzteres ist von besonderer Bedeutung, weil ein Urteil und ein Kritikbeschluß, mögen diese Entscheidungen noch so gut begründet sein, erst dann gesellschaftlich wirksam sind, wenn sie tatsächliche Veränderungen bewirken.

3. Ursächlich für die fehlerhafte und noch zu geringe Anwendung der Gerichtskritik ist, daß die Gerichte sich nicht in dem erforderlichen Maße zur Erhöhung ihrer Sachkunde auf Fachleute, sachkundige Bürger und Kollektive aus Betrieben, Genossenschaften und wissenschaftlichen Institutionen stützen. Weiterhin arbeiten die Gerichte nicht immer schon im Eröffnungsverfahren die gesellschaftliche Zielstellung heraus und unterlassen es, zu prüfen, welche Organe und Werkstätten des betreffenden Bereichs in das Gerichtsverfahren einzu beziehen sind, damit die Verantwortlichkeit für Mängel und Mißstände sowie deren Auswirkungen exakt festgestellt werden können.

4. Noch nicht alle Gerichte haben die Bedeutung der Gerichtskritik als wirkungsvolles Mittel zur Überwindung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Straftaten mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen verstanden. Da die Aufdeckung der Ursachen und Bedingungen der Straftat und die Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte zur Beseitigung der festgestellten Hemmnisse in jedem Strafverfahren unabhängig von der Art und Schwere des Delikts der entscheidende Beitrag der Gerichte zur schrittweisen Zurückdrängung der Kriminalität ist, ist die Gerichtskritik nicht nur in Verfahren von besonderer Bedeutung anzuwenden, sondern auch bei geringfügigen Straftaten.

Die anleitende Tätigkeit der Bezirksgerichte hinsichtlich der Arbeit mit der Gerichtskritik muß deshalb vor allem auf die Überwindung dieser Mängel in der gerichtlichen Tätigkeit gerichtet sein und die Kreisgerichte auf eine verstärkte Anwendung und auf die Verbesserung der Qualität der Kritikbeschlüsse orientieren. Es ist zu gewährleisten, daß den im § 4 Abs. 4 StPO genannten Stellen stets eine Ausfertigung des Kritikbeschlusses übersandt und die Beseitigung der kritisierten Mängel kontrolliert wird. Die Kontrollpflicht obliegt auch den Gerichten im Rechtsmittelverfahren. Deshalb muß aus der Akte zu ersehen sein, an wen der Kritikbeschluß ergangen ist bzw. welche anderen Organe davon informiert wurden und welche Stellungnahmen vorliegen. Gegebenenfalls sind die Stellungnahmen dem Rechtsmittelgericht nachzureichen.

bei anderen Delikten in keinem Fall der Anlaß zu einer etwaigen Unterschätzung sein darf.

<sup>1</sup> Diesem Beitrag liegen Untersuchungen der Strafrechtsprechung in Verkehrssachen im Bezirk Suhl zugrunde, die im I. Quartal 1964 von der Inspektionsgruppe des Obersten Gerichts im Auftrage des Präsidiums durchgeführt wurden. Die Untersuchungen erstreckten sich auf die Verfahren wegen fahrlässiger Tötung, fahrlässiger Körperverletzung, fahrlässiger Transportgefährdung sowie auf Vergehen nach § 49 StVO und § 92 StVZO und umfaßten den Zeitraum des IV. Quartals 1963.